

ZBB 2004, 160

BGB § 765

Anspruch aus Partnerausschüttungsbürgschaft auch für Defizit nach Auseinandersetzungsbilanz

LG Osnabrück, Urt. v. 16.12.2003 – 7 O 1615/03, ZIP 2004, 307 = EWiR 2004, 329 (Vogel)

Leitsätze:

1. Werden Bürgschaften für Überentnahmen-Partnerausschüttungen nach § 11.25 Muster-ARGE-Vertrag begeben, erfassen diese auch das Defizit nach einer Auseinandersetzungsbilanz, sofern es aus der Überentnahme herröhrt. Daran ändert nicht, dass die Überentnahmen als unselbständige Rechnungsposten in die Auseinandersetzungsbilanz eingeflossen sind.
2. Bürgschaften auf erstes Anfordern für Überentnahmen eines Gesellschafters haben die Funktion eines „Bardepots.“ Der Einwand der Durchsetzungssperre bis zur Vorlage einer Auseinandersetzungsbilanz greift deshalb nicht.